

27.10.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - R - Wi - Wozu Punkt der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr
KOM(98) 126 endg.; Ratsdok. 8108/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Rechtsausschuß (R),
der Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Allgemeines

- EU
R
Wi
1. Der Bundesrat begrüßt es, daß die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Handelsverkehr vorgelegt hat.
- EU
Wi
2. Damit wird ein berechtigtes Anliegen aufgegriffen, weil die Überschreitung von Zahlungsfristen, wenn auch in unterschiedlichem Umfang, überall in Europa gängige Praxis ist und vor allem für kleine und mittlere Unternehmen zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen führt. Diese unterschiedlichen Zahlungspraktiken und der häufige Zahlungsverzug behindern zudem den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt, weil viele Unternehmen dadurch von grenzüberschreitenden Aktivitäten abgehalten werden.

Ausgeliefert am 27. OKT. 1998

- EU
R 3. Auch der Bundesrat hält es vor allem im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen für erforderlich, daß die Zahlungsmoral verbessert wird und Behinderungen des Handelsverkehrs in der Gemeinschaft vermieden werden, die durch Zahlungsverzug bedingt sind. Hierzu stellt der Richtlinienvorschlag einen grundsätzlich geeigneten Ansatz dar.
- EU
Wi 4. Der Richtlinienvorschlag erscheint auch grundsätzlich geeignet, die Einhaltung von Zahlungsfristen in der Europäischen Union zu fördern, die Rechtsverfolgung für Gläubiger zu erleichtern und dadurch insgesamt zu einer europaweiten Verbesserung der Zahlungsmoral beizutragen.
- EU
R 5. Einige der vorgeschlagenen Regelungen stoßen allerdings auf erhebliche Bedenken, bei anderen Punkten besteht zumindest Klarstellungsbedarf.
- EU
R
Wo
7. [EU,
R] 6. Insgesamt sollte sich die Richtlinie auf Grundprinzipien beschränken, die sich in die bestehenden Strukturen der nationalen Rechtsordnungen [harmonisch] einfügen lassen. Folgende Einzelaspekte sind besonders hervorzuheben:

Einzelne Vorschriften

Zu Artikel 1

- EU
R 8. Der Überweisungsverkehr sollte vom Geltungsbereich der Richtlinie ausdrücklich ausgenommen werden.
- EU
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 11) 9. Der Anwendungsbereich der Richtlinie bleibt unklar, weil nicht deutlich wird, wie der Begriff "Geschäftsvorgänge" zu verstehen ist. Nach der Einzelbegründung zu Artikel 1 (Seite 6) soll es um alle Schulden zwischen Unternehmen bzw. zwischen Unternehmen und Behörden gehen. Artikel 2 Nr. 1 hat dagegen seinem Wortlaut nach nur Zahlungen im Blick, die die Gegenleistung für Waren und Dienstleistungen darstellen. Andere Forderungen, etwa vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche und Ansprüche aufgrund eines erfolgten Rücktritts oder nach wirksamer Minderung, sollten nicht in den Anwendungsbereich fallen.

Im Wortlaut des Richtlinientextes muß außerdem, ggf. durch Korrektur der Übersetzung, klargestellt werden, daß lediglich Geschäftsvorgänge zwischen mehreren Personen erfaßt werden sollen, daß diese Personen gewerbliche Tätigkeiten ausüben oder am Handelsverkehr teilnehmen müssen und daß auch Selbständige erfaßt werden, wie dies in den Erläuterungen zu Artikel 1 der Richtlinie ausgeführt ist. Statt von "natürlichen oder juristischen Personen"

sollte besser von "Unternehmen" gesprochen werden, damit auch Personengesellschaften erfaßt werden.

Im übrigen muß sichergestellt bleiben, daß die Rechtsbeziehungen zwischen öffentlichen Stellen nicht unter den Begriff des Geschäftsverkehrs fallen.

EU 10. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Probleme des Zahlungsverzuges auch durch Zahlungsverzögerungen von Verbrauchern verursacht werden.

Wi 11. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Richtlinienvorschlags auf sämtliche Zahlungen im Geschäftsverkehr erklärt sich zwar aus der EG-vertraglichen Zuständigkeit der EU, doch ist damit ein weiter Teil der wirtschaftlichen Vorgänge ausgeschlossen. Die schlechten Erfahrungen der Unternehmen in Sachen Zahlungsmoral beziehen sich nicht nur auf solche mit anderen Unternehmen und der öffentlichen Hand. Gerade auch bei privaten Verbrauchern nehmen die Fälle des Zahlungsverzugs immer mehr zu. Hiervon ist insbesondere das deutsche Handwerk mit seinem hohen Anteil an Auftragsabwicklungen mit privaten Haushalten betroffen.

Mit Rücksicht auf den Mittelstand ist daher grundsätzlich eine Ausweitung der in dem Richtlinienvorschlag vorgeschlagenen "zahlungsfördernden Maßnahmen" auf sämtliche Schuldverhältnisse zu fordern. Eine einheitliche europäische Regelung für den Handels- und Privatverkehr sollte aus Kompetenz- und Subsidiaritätsgründen allerdings nicht angestrebt werden. Gleichwohl sollte die nationale Rechtsetzung eine entsprechende Angleichung der Regelungen des Schuldnerverzugs im Handels- und im Privatverkehr vornehmen.

Zu Artikel 2, Nummer 2

EU 12. Wenn nach Artikel 2 Nr. 2 das Kriterium des Verschuldens als Voraussetzung
Wi für den Eintritt des Zahlungsverzugs entfallen soll, so muß doch sichergestellt
Wo sein, daß der Schuldner mit berechtigten Einwendungen nicht ausgeschlossen wird.

EU 13. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, in der Richtlinie
R klarzustellen, daß sachlich begründete Einwendungen gegen die Zahlungspflicht (z.B. Mängelrügen) erhoben werden können mit der Folge, daß eine Zinszahlungspflicht nicht eintritt.

Zu Artikel 2, Nummer 4

EU 14. Die verwendete Definition des Begriffs "Behörde" in Artikel 2 Nr. 4 ist
Wi ungewöhnlich und stimmt nicht mit den aus den EU-Vergaberichtlinien

stammenden Definitionen der öffentlichen Auftraggeber überein. Die vorgeschlagene Definition würde gerade die im Zuge der fortschreitenden Privatisierung immer häufiger werdenden Eigengesellschaften des Staates und der Kommunen, die einen immer größeren Anteil der öffentlichen Aufträge vergeben, nicht erfassen. Damit würde ein weiterer Anreiz für die rein formale Gründung solcher Gesellschaften geschaffen. Auch sind die Gemeinden in der Definition nicht angesprochen.

Zu Artikel 2, Nummer 5

- EU
Wi 15. Auch die Definition des "öffentlichen Auftrags" in Artikel 2 Nr. 5 stimmt nicht mit den aus dem Vergaberecht bekannten Begriffen überein. Die Notwendigkeit "schriftlicher" Verträge würde, da keine Mindestauftragsgrößen vorgegeben sind, ein überflüssiges Hindernis für formfreie Verträge schaffen und zu großer Schwerfälligkeit des Geschäftsverkehrs führen.
- EU
R 16. Es ist nicht ersichtlich, warum öffentliche Aufträge, wenn sie nicht schriftlich erteilt werden, nicht unter die Richtlinie fallen sollen. Sonderregelungen für öffentliche Aufträge sollten vermieden werden.

Zu Artikel 3 allgemein

- EU
R 17. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß im Interesse der Unternehmen die Regelungen der Richtlinie zur Fälligkeit und zur Verzinsungspflicht mit den Vorschriften des bewährten und weit über den EU-Bereich hinaus geltenden UN-Kaufrechts in Einklang gebracht und unterschiedliche Regelungen für den Handelsverkehr vermieden werden.

Zu Artikel 3, Nummer 1 Buchstaben a und b

- EU
R 18. Die Richtlinie muß auch in den Einzelregelungen so gestaltet werden, daß sie nicht zu einer Verschlechterung hinsichtlich der Zahlungsmoral führt. Es bestehen Zweifel, ob die vorgesehene Regelung über einen gesetzlichen Fälligkeitstermin diese Voraussetzung erfüllt.
- EU
Wi 19. Der Vorrang vertraglicher Regelungen in Artikel 3, Nummer 1 Buchstabe a wird begrüßt.
- EU
R
Wi 20. Der Beginn der Zahlungsfrist sollte jedoch nicht mit dem Rechnungsdatum verknüpft werden (Nummer 1 Buchstabe a).
- EU
Wi 21. Rechnungen können irrtümlich falsch datiert sein, verspätet abgeschickt werden oder auch verspätet ankommen.

- EU
R 22. Ferner können die Übermittlungswege der Rechnung unterschiedlich lang sein und das Rechnungsdatum manipuliert werden.
- EU
Wi 23. In all diesen Fällen würde die Zahlungsfrist zu Lasten des Schuldners künstlich verkürzt.
- EU
R
Wi 24. Dies erscheint nicht sachgerecht; anstelle des Rechnungsdatums sollte deshalb für den Fristbeginn auf den Zugang der Rechnung beim Schuldner abgestellt werden.
- EU
Wo 25. Insbesondere Abschlags- und Schlußzahlungen sind empfangsbedürftige Willenserklärungen. Deshalb kann es nicht hingenommen werden, wenn sich der Eintritt der Fälligkeit am Rechnungsdatum orientieren soll (Artikel 3, Nummer 1 Buchstabe a).
- EU
R 26. Die Vorschrift berücksichtigt nicht, daß die Vergütung, wenn eine Abnahme erforderlich ist, erst mit der Abnahme fällig wird. Hierauf kann nicht verzichtet werden. Die Richtlinie stellt im übrigen selbst in Artikel 7 auf eine Abnahme ab.

Zu Artikel 3, Nummer 1 Buchstaben e und f

- EU
Wi 27. Auch wenn die Einführung eines beschränkt variablen Zinssatzes in Artikel 3, Nummer 1 Buchstaben e und f in der Anfangsphase insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft zu Berechnungsschwierigkeiten führen kann - die für den Schuldner durch pünktliche Zahlung allerdings vermeidbar sind - erscheint der Kommissionsvorschlag im Grunde unterstützenswert.
- EU
R 28. Zu begrüßen ist es, wenn in der Richtlinie ein höherer gesetzlicher Zinssatz vorgeschrieben werden soll, als er zur Zeit im deutschen Recht gilt. Zinssätze von 4 bzw. 5 % entsprechen nicht den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- EU
Wi 29. Diese unangemessen niedrigen gesetzlichen Verzugszinsen stellen keine wirksame Sanktion gegen den Schuldnerverzug dar.
- EU
R 30. Sie erschweren die Rechtsdurchsetzung für die Gläubiger, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und belasten gerichtliche Verfahren unnötig.
Sachgerecht ist es, daß sich der gesetzliche Zinssatz aus einem veränderlichen Bezugszins und einer hinzuzurechnenden festen Spanne zusammensetzen soll.

Auf diese Weise kann am ehesten erreicht werden, daß der gesetzliche Zinssatz sich an den Marktverhältnissen orientiert.

- EU
Wi 31. Die in der Richtlinie vorgesehene Regelung (Nummer 1 Buchstabe e) weist deshalb in die richtige Richtung.
- EU
Wo
(bei Annahme entfallen
Ziffern 33 und 34) 32. Den Vorgaben zur Höhe des Verzugszinses (Artikel 3, Nummer 1 Buchstabe e) kann aber nicht zugestimmt werden.
- R
(bei Annahme entfällt
Ziffer 34) 33. Gegen die vorgesehene Regelung bestehen jedoch gravierende Bedenken.
- Wi 34. Die Regelung erscheint aber in bezug auf die Höhe des Verzugszinssatzes überzogen.
- EU
Wo 35. Selbst wenn man dem Grunde nach die Intention begrüßen würde, auf den Schuldner einer Geldforderung durch die Höhe des Verzugszinses mehr Druck auszuüben, kann nicht hingenommen werden,
- EU
R
Wo 36. daß der Zinssatz mit 8 Prozentpunkten über dem Repo-Satz der EZB absehbar höher ist als der auf der Gläubigerseite verzugsbedingt regelmäßig entstandene Schaden
- EU
R 37. und daß der Verzugszins "abschreckend" sein soll.
- EU
Wi 38. Mit diesem Zinssatz würde in vielen Fällen nicht nur der finanzielle Mehraufwand durch den Schuldnerverzug abgedeckt, sondern dem Gläubiger darüber hinaus eine Entschädigung zugebilligt, die einer mit den nationalen gesetzlichen Regelungen des Schadensersatzes nicht zu vereinbarenden Vertragsstrafe nahekäme.
- EU
R
Wo
40. [EU,
Wo]
41. {EU,
R} 39. {Der Verzugszins} muß den Gläubiger [nach deutschem Schadensersatzrecht] {grundsätzlich} nur so stellen, wie er {wirtschaftlich} im Falle rechtzeitiger Zahlung gestanden hätte.

- EU
R 42. Dabei sind unterschiedliche Fallkonstellationen abzudecken, Sollzinsen für einen Dispositionskredit oder Überziehungskredit und Habenzinsen für eine unterbliebene Geldanlage. Der gesetzliche Zinssatz muß sich innerhalb der Spannbreite solcher unterschiedlichen Zinssätze bewegen. Weil im geschäftlichen Verkehr der Fall häufiger sein wird, daß der Gläubiger wegen des Verzuges zusätzlichen Bankkredit in Anspruch nimmt, ist es sachgerecht, wenn der Verzugszins sich vor allem an den Sollzinsen orientiert. Der Bundesrat hält es für angemessen, den gesetzlichen Zinssatz bis maximal fünf Prozentpunkte über dem Diskontsatz anzuheben.
- EU
R 43. Wenn nach Artikel 3 Nummer 2 und nach der Begründung (S. 7) ein abschreckender Zinssatz vorgesehen ist, so muß dies dahin verstanden werden, daß es nicht nur um den Ausgleich verursachter Schäden gehen soll, sondern daß der gesetzliche Zinssatz darüber hinaus ein Strafelement enthalten soll.
- EU
Wo 44. Die vorgesehene Regelung vermischt insofern Schadensersatz mit Strafelementen.
- EU
R 45. Der Bundesrat hält es für geboten, daß dieser Absicht der Kommission in den weiteren Verhandlungen mit allem Nachdruck entgegengetreten wird. Ein über den Ausgleich des typischen Schadens hinausreichender Verzugszins würde dem Interesse des Gläubigers ein Übergewicht über die berechtigten Interessen des Schuldners geben. Eine ausgewogene Regelung muß jedoch die Interessen beider Seiten in Betracht ziehen.
- EU
Wi 46. Auch aus stabilitätspolitischen Gründen spricht sich der Bundesrat für einen wirtschaftlich tragbaren, adäquaten Verzugszinssatz aus, der sich an der im Verbraucherkreditgesetz getroffenen Regelung orientieren sollte.
- Die durchschnittlichen Sollzinsen für Kontokorrentkredite betragen derzeit je nach Kreditsumme zwischen 7,7 und 10 %. Zur Vermeidung eines Strafzinsanteils sollte die untere Bandbreitengrenze als Orientierungsgröße für die Festlegung der Verzugszinshöhe genommen werden. Ein Verzugszinssatz von 5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank von z.Zt. 2,5 %, d.h. letztlich 7,5 %, erscheint sachgerecht. Dem entspricht auch die im Verbraucherkreditgesetz getroffene Regelung (§ 11 Abs. 1).
- EU
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 48) 47. Zu dem vorgesehenen Bezugszinssatz ist gegenwärtig eine abschließende Stellungnahme nicht möglich, weil noch nicht im einzelnen bekannt ist, auf welcher Grundlage der Repo-Satz festgelegt wird, welche Höhe er voraussichtlich haben wird und in welchen Zeitabständen er neu festgelegt werden wird.

- WI 48. Der ab Anfang 1999 geltende und letztlich den Diskontsatz ablösende Repo-Satz dürfte zwischen 3,3 und 3,5 % liegen. Nach Einführung des Euro wird der Verzugszinssatz damit auf etwa 8,3 bis 8,5 % steigen. Dieser Zinssatz erscheint wirtschaftspolitisch ebenfalls noch vertretbar.
- EU
R 49. Gegenwärtig hat ein beweglicher Zinssatz auf der Grundlage des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank den Vorteil, daß sich der Diskontsatz nur in verhältnismäßig großen Zeitabständen ändert und deshalb in der Praxis leicht zu handhaben ist. Ein in kurzen Abständen schwankender Bezugsszins würde dagegen die Abwicklung von Zinsansprüchen sehr erschweren. Im Rahmen der Richtlinie muß deshalb auf einen Bezugsszins mit geringer Schwankungshäufigkeit hingewirkt werden.
- EU
R 50. In Satz 2 bleibt völlig offen, wie und in welcher Höhe der Referenzzinssatz durch die dort genannten Zentralbanken festgesetzt werden soll. Es ist erforderlich, die Höhe in Anlehnung an Satz 1 näher vorzugeben.

Zu Artikel 3, Nummer 1 Buchstabe g

- EU
Wo 51. Eine Regelung gemäß Artikel 3, Nummer 1 Buchstabe g ist abzulehnen. Nach deren Wortlaut ist der Anspruch auf vollen Schadensersatz nur abhängig vom Verzugseintritt nach Maßgabe der vorausgehenden Vorschriften, die Verschuldensfrage wird auch hier ausgeklammert.
- EU
R 52. Der Bundesrat geht ferner davon aus, daß neben dem Zinssatz nur der Ersatz des weitergehenden Schadens soll verlangt werden können. Ein solcher Schadensersatzanspruch muß von weiteren Voraussetzungen abhängen, wobei insbesondere an eine Nachfrist wie im UN-Kaufrecht zu denken ist.

Zu Artikel 3 Nummer 2 i.V.m. Artikel 9

- EU
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 54) 53. Der Bundesrat sieht es als keineswegs akzeptabel an, daß der Kommission die Kompetenz zur Änderung der Richtlinie gegeben wird. Sollte sich ein Änderungsbedürfnis ergeben, mag dies zum Gegenstand eines normalen Rechtsetzungsverfahrens gemacht werden. Wenn die Änderungsbefugnis der Kommission entfällt, wird auch der Ausschuß überflüssig, der nach dem Vorschlag ohnehin keine wesentliche Einflußmöglichkeit hätte.
- WI 54. Wesentliche Änderungen der Richtlinie, wie etwa die Anpassung der Bestimmungsgrößen für die Höhe des Verzugszinssatzes, sollten dem Ministerrat vorbehalten bleiben. Die Einrichtung eines lediglich beratenden Ausschusses

aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission, dessen Votum für die Kommission nicht bindend ist, wird dem nicht gerecht und ist daher abzulehnen. Statt dessen sollten nach Auffassung des Bundesrates die Aufgaben nach Möglichkeit einer bereits bestehenden Ratsarbeitsgruppe übertragen werden.

Zu Artikel 4

- EU Wi 55. Der Bundesrat begrüßt, daß in allen Mitgliedstaaten Regelungen über einen Eigentumsvorbehalt der Lieferanten eingeführt werden sollen,
- EU R 56. und es ermöglicht werden soll, das Sicherungsmittel des Eigentumsvorbehalts in allen Mitgliedstaaten unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Mitteln zu erlangen.
- EU Wi 57. Eine einheitliche Eigentumsvorbehaltsklausel, die in allen Mitgliedstaaten anerkannt ist und dieselbe Rechtswirkung entfaltet, wird gerade im grenzüberschreitenden Handelsverkehr zu mehr Rechtssicherheit führen.

Zu Artikel 4, Nummer 1, Absatz 1

- EU R Wi 58. Nach dem Wortlaut der Nummer 1 Absatz 1 träte der Eigentumsvorbehalt auch dann noch ein, wenn er zwar am Tage der Lieferung, aber nach erfolgter Lieferung erklärt würde.
- EU Wi 59. Dies erscheint nicht gerechtfertigt und kann zu unnötigen Komplikationen führen.
- EU R Wi 60. Die Regelung ist daher dahin einzuschränken, daß die Erklärung des Eigentumsvorbehalts des Veräußerers spätestens mit der Lieferung zugegangen sein muß.

Zu Artikel 4, Nummer 1, Absatz 2

- EU R 61. Damit die notwendige Vereinheitlichung erreicht wird, ist es nur geboten, die Voraussetzungen und die Wirkungen des Eigentumsvorbehalts zu harmonisieren. Hinsichtlich der Wirkungen des Eigentumsvorbehalts muß nur festgelegt werden, daß dem Verkäufer das Eigentum in effektiver Weise verbleibt.
- Wo (bei Annahme entfällt Ziffer 63) 62. Nicht hingenommen werden kann jedoch, daß ein berechtigtes Zurückverlangen gelieferter Ware allein vom Ablauf einer Zahlungsfrist abhängig sein soll (kein Rücktritt erforderlich).

EU 63. Dagegen ist es nicht geboten, dem Verkäufer einen sofortigen
R Herausgabeanspruch zu geben, wie es Nummer 1 Absatz 2 Satz 1 tut.

EU 64. Es muß den nationalen Rechtsordnungen z.B. erlaubt sein, den
R Herausgabeanspruch zusätzlich davon abhängig zu machen, daß der Verkäufer vom Vertrag zurückgetreten ist, weil das Eigentumsrecht dadurch nicht in der Substanz berührt ist.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten den Herausgabeanspruch des Lieferanten dann ausschließen können, wenn der Käufer nur deshalb nicht gezahlt hat, weil ihm Gegenrechte zustehen, etwa ein Zurückbehaltungsrecht oder Mängelansprüche. Eine derartige Einschränkung fehlt im Richtlinienvorschlag.

Schließlich erscheint es geboten, in die Richtlinie eine Aussage zur Behandlung des Vorbehaltseigentums in der Insolvenz aufzunehmen. Dabei reicht es aus, festzulegen, daß der Sicherungszweck des Eigentumsvorbehalts in der Substanz zu gewährleisten ist.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Regelung die Mitgliedstaaten nicht daran hindern würde, den verlängerten Eigentumsvorbehalt - einerseits die Erlaubnis zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung und zum Einbau in Bauwerke, und andererseits die Vorausabtretung von daraus resultierenden Rechten - als für den Warenverkehr wichtiges Sicherungsinstrument zuzulassen.

EU 65. Im Bereich der Abwicklung öffentlicher Bauaufträge ist der Auftragnehmer
Wo uneingeschränkt vorleistungspflichtig. Der Auftraggeber erwirbt durch den Einbau von Materialien in der Regel Eigentum per Gesetz.

Es müßte daher bei der Regelung des Artikels 4 deutlich gemacht werden, daß auch eine (schuldrechtliche) Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts zulässig ist.

EU 66. Darüber hinaus wäre es wünschenswert und sollte sichergestellt werden, in der
R Richtlinie allen Mitgliedstaaten die Verpflichtung aufzuerlegen, daß nicht nur
Wi ein schriftlich mitgeteilter, sondern auch ein mündlich oder konkludent erklärter Eigentumsvorbehalt wirksam ist.

EU 67. Auch wenn eine schriftliche Erklärung aus Beweisgründen wünschenswert ist,
R so ist doch zu bedenken, daß es gerade kleinen Unternehmen nicht immer gelingen wird, die formale Voraussetzung einer schriftlichen Erklärung zu erfüllen. Da die Beweislast für den Eigentumsvorbehalt den Verkäufer trifft, kann die Gefahr von Beweisschwierigkeiten hingenommen werden.

Zu Artikel 4, Nummer 1 Absatz 3

- EU
R 68. Auf die Vorschrift der Nummer 1 Absatz 3 und den Anhang sollte verzichtet werden.
- EU
Wi 69. Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß jedenfalls die Regelung des Artikels 4 Nummer 1 Absatz 3 nicht bedeutet, daß nur die im Anhang bezeichneten Eigentumsvorbehaltsklauseln Gültigkeit besitzen sollen.
- EU
Wi 70. Denn im Geschäftsverkehr darf die Wirksamkeit rechtlicher Erklärungen nicht davon abhängen, daß bestimmte Formeln verwendet werden.
- EU
R
Wi 71. Willenserklärungen müssen nach ihrem Inhalt beurteilt werden und nicht danach, ob bestimmte formelhafte Wendungen benutzt worden sind.
- EU
Wi 72. Insbesondere mittelständische Unternehmen laufen ansonsten Gefahr, durch die Verwendung formell fehlerhafter Eigentumsvorbehaltsklauseln schwerwiegende Rechtsnachteile zu erleiden.

Zu Artikel 4, Nummer 2

- EU
R 73. Ein Grund dafür, daß die Regelung des Eigentumsvorbehalts nur für Verträge gelten soll, bei denen die Gegenleistung in einem Betrag zu erbringen ist, läßt sich dem Vorschlag nicht entnehmen. Für Verträge mit Teilzahlungsvereinbarung ist das Sicherungsbedürfnis nicht geringer.
- EU
Wi 74. Die Beschränkung des Eigentumsvorbehalts auf die Sicherung von Forderungen, die in einer einzigen Rate bezahlt werden, ist praxisfremd und würde gerade bei den sehr häufigen Teilzahlungsgeschäften bedeuten, daß der Eigentumsvorbehalt als klassisches Sicherungsmittel des Verkäufers hier nicht zur Verfügung stünde. Dies ist sachwidrig und läuft den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Praxis zuwider.
- EU
R
Wi 75. Artikel 4 Nummer 2 sollte gestrichen werden.
- EU
Wi 76. Gleichzeitig wird angeregt, die im Anhang der Richtlinie formulierte Eigentumsvorbehaltsklausel durch die Einfügung des Wortes "vollständigen" vor dem Wort "Bezahlung" zu präzisieren.

Zu Artikel 5

EU 77. Mit dem Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO, besteht im deutschen Recht bereits
Wi ein beschleunigtes Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen.

EU 78. Der Bundesrat geht daher davon aus, daß damit die Voraussetzungen des
R Artikels 5 des Richtlinienvorschlages seiner Gestaltung nach grundsätzlich
Wo erfüllt sind.

EU 79. Ebenso besteht im deutschen amtsgerichtlichen Verfahren nach §§ 22 ff. GVG,
Wi für das in den §§ 495 ff. ZPO Verfahrenserleichterungen vorgesehen sind, ein vereinfachtes Verfahren für geringe Geldforderungen.

Der Vorschlag der Kommission, diese beiden bewährten Verfahren auf gesamteuropäischer Ebene einzuführen, wird aus wirtschaftspolitischer Sicht begrüßt.

EU 80. Die in Absatz 5 vorgesehene 60-Tage-Frist zwischen Antragstellung und Unan-
R fechtbarkeit des Vollstreckungsbescheides ist aber nicht präzise genug definiert. Die nicht in der Disposition des Gerichts, sondern der Parteien liegenden Verfahrensabschnitte sind nicht in die Frist einzurechnen. Selbst beim automatisierten Mahnverfahren im Datenträgeraustausch nach deutschem Recht liegt die reine durchschnittliche Dauer zwischen Antragstellung und Abschluß des Verfahrens über zwei Monaten, wenn nicht Zeiten wie die der Widerspruchsfrist u.ä. herausgerechnet werden.

Darüber hinaus nimmt der Bundesrat auf seinen Beschluß vom 27. März 1998 (BR-Drucksache 71/98 (Beschluß)) Bezug, in dem er einen einheitlichen europäischen Vollstreckungstitel angemahnt hat.

Zu Artikel 6

EU 81. Im Hinblick auf die bewährte Streitwertgrenze für das deutsche
Wi amtsgerichtliche Verfahren in Höhe von 10.000,-- DM erscheint die von der Kommission vorgesehene Streitwertgrenze von 20.000,-- ECU für das vereinfachte Verfahren jedoch bei weitem zu hoch angesetzt.

EU 82. Der Bundesrat lehnt eine Verpflichtung zur Schaffung eines vereinfachten
R Verfahrens für Forderungen bis zu 20.000,-- ECU ab. Mit der geltenden
Wo Streitwertgrenze von 10.000,-- DM für Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten ist im deutschen Zivilprozeßrecht der Spielraum für Verfahren ohne Anwaltszwang ausgeschöpft. Die Einführung eines entsprechenden Verfahrens auf gesamteuropäischer Ebene wäre allerdings zu begrüßen. Bei höheren Streitwerten ist es im Interesse der Sache jedoch geboten, daß die

Regeln des Zivilprozeßrechts einschließlich der Notwendigkeit einer Vertretung durch Rechtsanwälte voll angewendet werden. Bei Rechtsstreitigkeiten dieser Größenordnung liegt eine anwaltliche Vertretung im Interesse aller Beteiligten. Im übrigen müßte konkretisiert werden, welche Bedeutung der Begriff "einfacher, kostengünstiger Rechtsweg" haben soll. Ein Verfahren wie nach § 495 a ZPO ist bis zu einem Schwellenwert von 20.000,-- ECU keinesfalls vertretbar.

Zu Artikeln 7 und 8

EU
R
Wo
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 84)

83. Gegen die vorgesehenen besonderen Regelungen über den Inhalt von Verträgen bei öffentlichen Aufträgen bestehen Bedenken. Es ist nicht zu sehen, wodurch sich Verträge der öffentlichen Hand von Verträgen der Privatwirtschaft über entsprechende Leistungen unterscheiden. Sofern in einzelnen Mitgliedstaaten die öffentliche Hand in besonderem Maße verspätet zahlt, ist das ein Problem, auf das nicht durch längere gesetzliche Zahlungsfristen reagiert werden sollte. Andererseits wäre es verfehlt, auf eine beanstandungsbedürftige Praxis von Behörden in einzelnen Mitgliedstaaten mit der Festlegung einer starren zwingenden Zahlungsfrist zu reagieren. Auch hier müßten die Regelungen jedenfalls dispositiv sein, wie dies bei den sonstigen Verträgen nach Artikel 3 vorgesehen ist. Zudem besteht kein Bedürfnis für eine Zinszahlungsverpflichtung von Amts wegen.

Auf Artikel 7 und 8 sollte ganz verzichtet werden.

Wi

84. Die Regelung über die Auszahlung von Verzugszinsen von Amts wegen ohne Antrag des Gläubigers erscheint unzweckmäßig. Der zweite Satzteil in Nummer 2 nach dem ersten Semikolon sollte daher gestrichen werden.

Zu Artikel 10

EU
R

85. Der Bundesrat hält eine Umsetzungsfrist für erforderlich, die eine ausreichende Beteiligung der Länder im Gesetzgebungsverfahren ermöglicht.